



**LAND
OBERÖSTERREICH**

B 129 Eferdinger Straße

B130 Nibelungen Straße

UMFAHRUNG EFERDING

Planungsbericht



Planungsbericht zur Umfahrung Eferding

im Zuge der

B129 Eferdinger Straße und der

B130 Nibelungen Straße

1 Allgemeine Angaben zum Projekt „Umfahrung Eferding“

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, beabsichtigt die Umlegung der B129 Eferdinger Straße und der B130 Nibelungen Straße, sowie die Aufhebung der Einreihung von Straßenabschnitten der B129 Eferdinger Straße, der B130 Nibelungen Straße, der B134 Wallerner Straße und der L1217 Stroheimer Straße im Baulos "Umfahrung Eferding" im Gebiet der Stadtgemeinde Eferding und der Gemeinden Hinzenbach, Fraham und Puppung. Diese Baumaßnahme wurde durch die Oö. Landesregierung verordnet und mit LGBl. Nr. 2/2009 (ausgegeben und versendet am 30. Jänner 2009) kundgemacht.

Ziel ist es, den gesamten Durchgangsverkehr auf die Umfahrung zu verlagern, eine gewünschte Betriebsgeschwindigkeit von 60 – 80 km/h zu erreichen, Lärm- und Schadstoffemissionen zu reduzieren, anstelle schienengleicher Bahnübergänge Unter- oder Überführungen zu realisieren und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

1.1 Projekt- und Auswahlbegründung:

Das Stadtgebiet von Eferding stellt einen Schnittpunkt mehrerer wichtiger Straßenzüge dar. Die B129 Eferdinger Straße, die B130 Nibelungen Straße, die B134 Wallerner Straße und die L1219 Brandstätter Straße, weisen davon die größten Verkehrsmengen auf.

Durch die Errichtung der Umfahrung Eferding können teilweise bis zu 60 % des Verkehrs, je nach innerstädtischem Landesstraßenabschnitt, auf die Umfahrung verlagert werden.

Die derzeitige Lage des Trassenbandes ist das Ergebnis einer Korridoruntersuchung und darauf folgenden Variantenuntersuchungen des Westkorridors. Die genaue Lage der Trasse wird innerhalb dieses Trassenbandes und im weiteren Verlauf des Einreichprojektes endgültig fixiert.

1.2 Projektbeschreibung

Die Länge des Trassenbandes für die Umfahrung von Eferding beträgt ca. 6,9 km. Die geplante Umfahrung Eferding weist somit eine Länge unter 10 km auf und es war keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auch mit der Fortsetzung einer Umfahrung von Puppung und Karling wird nach derzeitigem Planungsstand eine durchgehende Länge von 10 km nicht überschritten.

Trassenband Neubau bzw. Umlegung:

Im Einzelnen wird dabei das Trassenband des neu herzustellenden Abschnittes der B129 Eferdinger Straße, südlich von Eferding bei km 23,478 (alt) beginnen, sodann nach Westen führen, dabei die L531 Schartener Straße, die Bahnlinie "Linzer Lokalbahn", die Trasse der B134 Wallerner Straße und die ÖBB-Linie "Wels-Haiding-Aschach" sowie nochmals die Bahnlinie "Linzer Lokalbahn" queren, anschließend nach Norden schwenken und südlich von Hinzenbach bei km 26,957 (alt) wieder in die bestehende Trasse der B129 Eferdinger Straße, einbinden. Die beiden neu herzustellenden Rampen, die sich zwischen der B129 Efer-

dingler Straße und der B134 Wallerner Straße befinden, sind Bestandteil der neuen B129 Eferdinger Straße.

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnittes der B130 Nibelungen Straße wird südlich von Hinzenbach bei der neuen Trasse der B129 Eferdinger Straße beginnen, anschließend nach Norden führen, dabei die L1217 Stroheimer Straße und die ÖBB-Linie "Wels-Haiding-Aschach" queren und bei km 3,500 (alt) vor Puppung wieder in die bestehende Trasse der B130 Nibelungen Straße einbinden.

Umreichungen:

Die Einreihung der Abschnitte der B129 Eferdinger Straße vom künftigen Fahrbahnrand der neuen Trasse dieser Straße bis km 24,239 (alt) im Gebiet der Gemeinde Puppung, von km 24,054 (alt) bis km 24,071 (alt) und eines Kreisverkehrsanteiles bei km 24,239 (alt) im Gebiet der Gemeinde Fraham sowie von km 24,239 (alt) bis km 24,897 (alt) und von km 25,374 (alt) bis km 25,898 (alt) im Gebiet der Stadtgemeinde Eferding und von km 25,898 (alt) zum künftigen Fahrbahnrand der neuen Trasse der B129 Eferdinger Straße im Gebiet der Gemeinde Hinzenbach als Landesstraße wird aufgehoben. Diese Abschnitte werden von den betroffenen Gemeinden jeweils als Gemeindestraße übernommen.

Die Einreihung der Abschnitte der B130 Nibelungen Straße, von km 0,507 (alt) bis km 1,376 (alt) im Gebiet der Stadtgemeinde Eferding, von km 1,376 (alt) bis km 2,620 (alt) und von km 2,852 (alt) bis zum künftigen Fahrbahnrand der neuen Trasse der B130 Nibelungen Straße im Gebiet der Gemeinde Puppung und von km 2,620 (alt) bis km 2,852 (alt) im Gebiet der Gemeinde Hinzenbach als Landesstraße wird aufgehoben. Diese Abschnitte werden von den betroffenen Gemeinden jeweils als Gemeindestraße übernommen.

Die Einreihung des Abschnittes der B134 Wallerner Straße von km 0,005 (alt) bis km 1,060 (alt) im Gebiet der Stadtgemeinde Eferding als Landesstraße wird aufgehoben. Dieser Abschnitt wird von der Stadtgemeinde Eferding als Gemeindestraße übernommen.

Die Einreihung der Abschnitte der L1217 Stroheimer Straße von km 0,000 (alt) bis km 0,727 (alt) im Gebiet der Stadtgemeinde Eferding, von km 0,727 (alt) bis 0,783 (alt) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding und der Gemeinde Puppung und von km 0,783 (alt) bis zum künftigen Fahrbahnrand der neuen Trasse der B130 Nibelungen Straße im Gebiet der Gemeinde Hinzenbach und Puppung als Landesstraße wird aufgehoben. Diese Abschnitte werden von den betroffenen Gemeinden jeweils als Gemeindestraße übernommen.

Umbenennung:

Der Abschnitt der B129 Eferdinger Straße wird von km 24,920 (alt) bis km 25,357 (alt) in einen Abschnitt der L531 Schartener Straße (von neu-km 16,607 bis neu-km 17,050) und der Abschnitt der B130 Nibelungen Straße von km 0,000 (alt) bis km 0,499 (alt) in einen Abschnitt der L531 Schartener Straße (von neu-km 17,050 bis neu-km 17,549) umbenannt.

1.3 Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung (§11a(2)) zur Feststellung ob die Planungen für eine Umfahrung von Eferding erhebliche Umweltauswirkungen hat und somit einer Umweltprüfung zu unterziehen ist, wurde nicht durchgeführt, da die dafür notwendigen einheitlichen Prüfkriterien einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte durch Verordnung noch nicht festgelegt waren. Unabhängig davon wurden die wesentlichen Aspekte einer Umweltprüfung abgehandelt.

1.4 Umweltprüfung

Für den zwischenzeitlich verordneten Trassenkorridor (ist das Ergebnis einer Korridoruntersuchung sowie weiterer Variantenentwicklungen und Variantenbeurteilungen der jeweiligen Fachdienste) wurde eine Umweltuntersuchung gem. den gesetzlichen Vorlagen im OÖ Straßengesetz 1991 (zuletzt geändert LGBl.61/2008) durchgeführt. Die Gliederung und Einstu-

fungsmethodik erfolgte gem. RVS 04.01.11 (Umweltuntersuchung). Das Ergebnis der Umweltuntersuchung ist im Umweltbericht vom 26.08.2008 festgehalten und beinhaltet auch die wesentlichen Aspekte einer Umweltprüfung. Ziel dieses Berichtes war es, die umweltrelevanten Belange zu einem frühen Zeitpunkt zu berücksichtigen und aufzuzeigen sowie die möglichen positiven und negativen Eingriffe und Auswirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb einer Umfahrung von Eferding darzustellen, gegebenenfalls zu minimieren oder auszugleichen. Dieser Bericht wird in dem vorliegenden Planungsbericht in Anlehnung an die Stellungnahme der OÖ Umweltschutzbehörde (UANw-150109/34-2008 vom 4. September 2008), abgegeben im Zuge des Trassenverordnungsverfahrens, wie folgt ergänzt:

Die Festlegungen des rechtskräftigen "Raumordnungsprogrammes für die Region Eferding" (LGBl. Nr.114/2007) bzw. die Übereinstimmung des vorliegenden Vorhabens mit dem Raumordnungsprogramm sind Teil bzw. Bewertungsgrundlage der Auswirkungsanalyse im Umweltbericht zum gegenständlichen Projekt innerhalb unterschiedlicher Schutzgüter. Die Maßnahmenkonzepte für die einzelnen Schutzgüter sind ebenfalls auf die Vorgaben des Raumordnungsprogrammes abgestimmt.

Mit Umsetzung des Regionalverkehrskonzeptes für den Bezirk EFERDING im September 2007 kam es zu einer deutlichen Verbesserung des ÖV-Angebotes vorrangig Richtung Wels und Linz, aber auch innerhalb des Bezirkes und in die Bezirkshauptstadt. Die nächsten Angebotsausweitungen sind mit Umsetzung des RVK GRIESKIRCHEN (geplant mit Dezember 2010) und mit Aufnahme des Schnellbahntaktes auf der LILO nach Fertigstellung der Generalsanierung der Linzer Lokalbahn und Übernahme der Strecke Eferding – Aschach durch die LILO (geplant ca. 2015) vorgesehen.

Im Endausbau sind folgende Takte vorgesehen:

- a) LILO:
 - in der HVZ (bis 08.30 Uhr und ab 16.00 Uhr) 15min-Takt Eferding – Linz, der aus den Stundentaktlinien Peuerbach – Linz und Neumarkt – Linz sowie der Halbstundentaktlinie Aschach – Linz gebildet wird
 - in der NVZ (zwischen 08.30 und 16.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen) um 50% verringert (30min-Takt Linz – Eferding)
 - nach Ausbau der Summerauerbahn soll die LILO im 30min-Takt bis St. Georgen/G. verlängert werden
- b) Buslinien:
 - Stundentakt (mit HVZ-Verstärkerkursen) Eferding – Wels (mit LILO-Anbindung in Eferding-Gewerbepark)
 - Stundentakt Haibach – Aschach (mit LILO-Anbindung)
 - Auf den Parallelstrecken zur LILO (Eferding – Linz und Eferding – Aschach über Popping) wird das Angebot in der NVZ ausgedünnt werden
 - Stundentakt (HVZ weiterhin 30min- Takt) Aschach – Ottensheim - Linz

1.5 Zusätzliche Verfahrensschritte für die Umweltprüfung (§11a (4) Oö. StGz)

Der o.e. Umweltbericht war Teil der Einreichunterlagen zur Trassenverordnung gem. OÖ Straßengesetz und ist gemeinsam mit der Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzbehörde in der Zeit vom 08.09.2008 bis einschließlich 06.10.2008 in den Gemeindeämtern Eferding, Fraham, Popping und Hinzenbach zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser 4 Wochen konnte jedermann, der berechnete Interessen glaubhaft machte, schriftliche Einwendungen und Anregungen einbringen.

Erhebliche Auswirkungen außerhalb des Landesgebietes sind nicht zu erwarten, eine Stellungnahme von Nachbarstaaten ist daher nicht erforderlich. Die Stellungnahme der Umweltschutzbehörde und die eingegangenen Einwendungen und Anregungen im Zuge der öffentlichen Planaufgabe wurden der Landesregierung vor Beschlussfassung vorgelegt.

1.6 Beschlussfassung (Trassenverordnung gem. §11 Oö. Straßengesetz)

Die Verordnung der Umfahrung Eferding (Trassenband) durch die OÖ. Landesregierung wurde mit LGBl. Nr. 2/2009 (ausgegeben und versendet am 30. Jänner 2009) kundgemacht.

1.7 Weitere erforderliche Materienrechtsverfahren

In den weiteren Planungsschritten sind aus heutiger Sicht Bewilligungen nach folgenden Materienrechtsgesetzen erforderlich:

- Eisenbahnrechtliche Bewilligung (EisbG)
- Wasserrechtliche Bewilligung (WRG)
- Naturschutzrechtliche Bewilligung (Oö. NSchG)
- Straßenrechtliche Bewilligung (Oö. Straßengesetz)

Neben den Materienrechtlichen Verfahren ist auch noch eine Grundeinlöseverhandlung erforderlich. Zudem ist, wenn gewünscht, nach Durchführung der Grundeinlöseverhandlungen ein Zusammenlegungsverfahren im Verantwortungsbereich der ABB Linz vorgesehen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da die Grenz- bzw. Schwellenwerte gemäß Z 9 Anhang 1 UVP-G 2000 nicht erreicht werden.

2 Zusammenfassende Erklärung (§ 11a Abs. 6 Oö. Straßengesetz)

2.1 Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Planung

Vor der Festlegung des Verlaufes des Trassenbandes wurde eine Korridoruntersuchung unter Beiziehung der maßgeblichen Fachabteilungen des Landes Oberösterreich sowie der Umweltschutzbehörde durchgeführt. Im Zuge der Korridoruntersuchung erfolgte eine Raumuntersuchung in den Fachbereichen Siedlungsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz und Waldschutz. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Raumentwicklung wurden hinsichtlich ihrer Linienführung unterscheidbare Grobtrassenbänder entwickelt, welche grundsätzlich auch den verkehrsplanerischen Zielsetzungen entsprechen sollten. Anschließend wurden die einzelnen Trassenbänder bzw. Abschnitte nach den selben Fachbereichen wie in der Raumuntersuchung bewertet.

Der verordnete Trassenbereich für eine Umfahrung von Eferding entspricht seinen Grundzügen dem Ergebnis bzw. der Empfehlung der Korridoruntersuchung und der darauf folgenden Variantenuntersuchungen im Westkorridor.

2.2 Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen bei der Entscheidungsfindung

Der Umweltbericht, die dazu abgegebene Stellungnahme der OÖ Umweltschutzbehörde und die eingegangenen Einwendungen und Anregungen im Zuge der öffentlichen Planaufgabe wurden der Landesregierung vor Beschlussfassung vorgelegt.

2.3 Begründung der Trassenauswahl

Auf Basis des Ergebnisses der Bewertung in der Korridoruntersuchung und der Variantenuntersuchungen im Westkorridor wurde die bestbewertete Variante nach dem Grundsatz einer Abwägung aller maßgeblichen Schutzgüter gem. § 13 Abs.3 Oö. Straßengesetz unter angemessener Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Bauausführung der Trassenverordnung zugrunde gelegt.

2.4 Maßnahmen zur Überwachung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Überwachung der Ausführung von umweltrelevanten Maßnahmen wird in den noch ausstehenden Materienrechtsverfahren (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Straßenrecht) behandelt und bescheidmäßig konkretisiert.

3 Zusammenfassende Stellungnahmen zu den eingebrachten Einwendungen und Anregungen im Zuge der Planaufgabe gemäß § 11 Abs. 7 Oö. Straßengesetz

3.1 Themenbereich Lärm, Abgase und Staubbeltung

Zu allen Eingaben, die sich mit dieser Thematik beschäftigen, wird angemerkt, dass diese Umweltbelastungen Gegenstand im straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren sein werden. Es werden hierzu eine detaillierte Lärmschutzuntersuchung und eine detaillierte Lufttechnische Untersuchung ausgearbeitet. Die Planungen werden so durchgeführt, dass die Belastungen des künftigen Straßenverkehrs möglichst gering gehalten oder aber so weit gemindert werden, dass für die zu schützenden Gebiete oder Objekte die Überschreitung der zulässigen Grenz- bzw. Belastungswerte verhindert wird.

3.2 Themenbereich Grundbeanspruchung, Entschädigung, Erreichbarkeit der Grundstücke

Alle Eingaben, die sich mit der Thematik Grundbeanspruchung und Entschädigungsfragen befassen, werden im Zuge der Grundeinlöseverhandlung abgehandelt. Dabei wird auch versucht werden, bereits vorhandene Grundflächen, erworben durch den Landwirtschaftlichen Siedlungsfond, als Ersatzgrundflächen anzubieten bzw. in ein Flurbereinigungsverfahren der Agrarbezirksbehörde einzubringen. Hinsichtlich der geänderten Erreichbarkeit von Grundstücken ist vorgesehen, ein Nebenwegkonzept unter der Prämisse, dass sämtliche unterbrochenen Wegbeziehungen wiederhergestellt werden müssen, auszuarbeiten. Dieses Konzept wird auch Grundlage für die weiteren materienrechtlichen Verfahren sein. Parallel dazu werden die Vertreter der ABB Linz, die Vorbereitungen für eine gewünschte Flurbereinigung und ein damit verbundenes angepasstes Nebenwegnetz erstellen. Die Grundzusammenlegungen und Nebenwegoptimierungen werden nach der Grundeinlöseverhandlung im Verantwortungsbereich der ABB Linz durchgeführt. Die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen hierzu werden in gemeinsamer Abstimmung erfolgen. Dazu wird auch die sich bildende Flurschutzgemeinschaft miteingebunden werden.

3.3 Themenbereich Raumordnung, Wasser, Forst und Naturschutz

Alle umweltrelevanten Themen waren in die Korridoruntersuchung und in die Variantenuntersuchungen im Westkorridor integriert. Die Korridoruntersuchung wurde im Verantwortungsbereich der Abteilung Raumordnung unter Einbeziehung der Amt sachverständigen und der Umweltanwaltschaft durchgeführt. Die Auswirkungsanalysen wurden in der Umweltuntersuchung mit den Amt sachverständigen für Grundwasser und Oberflächenwasser abgestimmt. Ebenso berücksichtigt wurden laufende Planungen, Pläne und Projekte der unterschiedlichen Abteilungen (Renaturierungsprojekte, Hochwasserschutzprojekte, Grundwasserschutz).

Linz, 2.11.2009